

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 5.

Montag den 5. Januar.

1852.

Aufforderung.

Um zufolge der Verordnung vom 15. Decbr. v. J. das zum Behuf des für das laufende Jahr aufzustellenden Gewerbe- und Personalsteuer-Katasters der Stadt Leipzig nach Vorschrift der zu dem Gewerbe- und Personalsteuer-Ergänzungs-Gesetze vom 23. April 1850 erlassenen Ausführungs-Verordnung vom nämlichen Tage §. 33 von uns anzufertigende Einwohner-Verzeichniß in gehöriger Vollständigkeit liefern zu können, bedürfen wir genauer Verzeichnisse über das Einkommen aller angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, so wie aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.

Es werden daher die sämtlichen hiesigen Königl. Universitäts- und andere Behörden hierdurch veranlaßt, diese Verzeichnisse, in welchen

- 1) die neue Brandkatasternummer der Wohnungen,
- 2) die vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen,
- 3) das Einkommen, wenn es fixirt ist, nach dem Betrage, wie solches am Schlusse des vorigen Jahres stattgefunden hat, oder gegenwärtig stattfindet,
- 4) die steigenden und fallenden Emolumente dagegen nach dem Betrage, welchen sie im vorigen Jahre zusammen erreicht haben,

genau aufzuführen, auch

5) die darunter begriffenen Ortszulagen und der etwa bewilligte Dienstaufwand bemerklich zu machen, in der Stadt-Steuer-Einnahme allhier spätestens

bis zum 10. des jetzigen Monats

abgeben zu lassen.

Spätere Eingaben können bei der diesjährigen Katastration nicht berücksichtigt werden, und die betreffenden Behörden haben daher die durch die verspätigte Einreichung derselben herbeigeführten Unrichtigkeiten im Kataster zu vertreten.

Leipzig den 2. Januar 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Im Interesse der Gasbeleuchtungs-Anstalt, so wie zur Erleichterung der Privat-Gasconsumenten ist beschloffen worden, von dem im §. 5. der mit letzteren geschlossenen Contracte ersichtlichen Vorbehalte kürzerer Zahlungsstermine Gebrauch zu machen, und wird daher Folgendes zur Nachachtung der Interessenten hiermit bekannt gemacht.

1. Vom 1. Januar 1852 an treten an die Stelle der bisherigen Tertiale acht Termine, und es werden die Privat-Gasrechnungen auf Grund der Gaszähler oder beziehentlich der am Ende jedes Monats eingeholten Brennstunden-Verzeichnisse von der Expedition der Gasanstalt gefertigt und den Interessenten zugestellt am Schluß der Monate Januar, Februar, März, Mai (für April und Mai), August (für Juni, Juli und August), October (für September und October), November und December.

2. Der Geldbetrag dieser Rechnungen ist nicht mehr an die Raths-Einnahmestube, sondern unmittelbar an die Expedition der Gasanstalt abzutragen, und zwar, wie bereits nach §. 5. der fraglichen Contracte seither zu geschehen hatte, jedesmal längstens binnen 3 Tagen vom Empfange der Rechnung an gerechnet.

3. Zur Erleichterung der Consumenten ist der Ueberbringer der Rechnungen ermächtigt, die ausfallenden Geldbeträge gegen Aushändigung der von dem Cassirer der Gasanstalt im Voraus vollzogenen Separatquittungen sofort zu erheben.

4. Die Beamten der Gasanstalt sind verpflichtet, denjenigen Consumenten, welche ihre Zahlungen innerhalb der dreitägigen Frist nicht leisten, nach einmaliger erfolgloser Erinnerung, unbeschadet weiterer Maßnahmen zu gerichtlicher Geltendmachung der Forderung, das Gas durch Verschließen der Zuleitungsröhren ohne Weiteres zu entziehen.

Leipzig den 31. December 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.